

Am 13.12.2006 wurde auf der 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das **„Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung“ – UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** verabschiedet. Österreich hat die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2007 unterzeichnet und am 26.10.2008 ratifiziert.

Der VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtsausschuss) hat Österreich bei seiner ersten Staatenprüfung im September 2013 unter anderem empfohlen, dass Österreich *„die deutsche Übersetzung des Übereinkommens im Einklang mit dem Übereinkommen überarbeitet.“* Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eine Arbeitsgruppe zur Revision der deutschen Übersetzung der CRPD eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus VertreterInnen der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen, mehrerer Bundesministerien und des unabhängigen Ausschusses zur Überwachung der CRPD auf Bundesebene (Monitoringausschuss).

In der Zeit danach wurde intensiv – unter Einbeziehung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und des Monitoringausschusses – an einer korrigierten Fassung gearbeitet. Nach der Endredaktion durch das Außenministerium wurde diese Fassung nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Da die deutsche Übersetzung inhaltlich nicht dem Original entspricht hat das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen die Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung erarbeitet.

Der im englischen Original benutzte Begriff „deaf“, der sowohl gehörlose als auch schwerhörige Menschen einschließt, wurde bei der Übersetzung in die deutsche Sprache auf „gehörlos“ reduziert beziehungsweise wurden sie in der deutschen Übersetzung ausgeschlossen.

Im Artikel 24, 3.c) der UN-Behindertenrechtskonvention hieß es, „...dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind ...“ vermittelt wird.

In der deutschen Sprache wird unterschieden zwischen „gehörlosen“ Menschen, die sich in der Regel mit Gebärdensprache verständigen, und „schwerhörigen“ Menschen, die sich in der Regel mit Lautsprache verständigen.

Darauf hat der Europäische Schwerhörigenverband EFHOH bereits 2007 hingewiesen.

Auf Initiative des schwedischen Schwerhörigenverbands HRF werden sehr wohl in der offiziellen schwedischen Übersetzung schwerhörige Menschen explizit neben gehörlosen und taubblinden Menschen erwähnt.

Ein Schreiben an die Sozialministerien von den Schwerhörigenverbänden der deutschsprachigen Länder blieb zunächst erfolglos.

Über den Monitoringausschuß und später im direkten Kontakt mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mittels Telefonaten und schriftliche Stellungnahmen, konnte die Präsidentin des ÖSB Mag.a Brigitte Slamanig die Richtigstellung des Artikel 24, Bildung 3. c. im Sinne der Menschen mit Hörminderung erzielen.

Artikel 24

Bildung

(...)

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, **schwerhörigen, hörschbehinderten** oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(...)

=> **Siehe Volltext „Bundesgesetzblatt Republik Österreich“ Seiten 11 & 12**

Hintergrund:

Im September 2013 fand die erste Überprüfung Österreichs durch den Ausschuss der Vereinten Nationen (VN) für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Ausschuss) statt. Als Grundlage für diese Überprüfung diente der im Vorfeld übermittelte erste österreichische Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Übereinkommen) sowie die zusätzlich dazu von Österreich abgegebenen schriftlichen Kommentare (CRPD/C/AUT/1 und CRPD/C/AUT/Q/1/Add.1).

In den abschließenden Bemerkungen zum ersten österreichischen Staatenbericht vom 30. September 2013 (CRPD/C/AUT/CO/1) hält der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Pkt. III. A, Absatz 7 fest:

„Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die deutsche Übersetzung des Übereinkommens im Einklang mit dem Übereinkommen überarbeitet. Ebenso empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit

Behinderungen und Behindertenorganisationen in den Überarbeitungsprozess eingebunden werden.“

Der Ausschuss kam zum Schluss, dass die deutsche Übersetzung des Übereinkommens den Inhalt des Übereinkommens nicht korrekt wiedergeben würde, was zur mangelhaften Umsetzung des Übereinkommens führen könnte. Als explizite Beispiele nannte der Ausschuss die Übersetzung des Begriffs „inclusion“ durch „Integration“ sowie die fehlerhafte Übersetzung des Begriffs „independent living“ (vgl. Pkt. III. A, Absatz 6 der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses).

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eine Arbeitsgruppe zur Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus VertreterInnen der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen¹, mehrerer Ministerien² und des Ausschusses zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Monitoringausschuss).³

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde die deutsche Übersetzung des Übereinkommens vereinheitlicht und um sprachliche Ungenauigkeiten bereinigt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Begriffe neu übersetzt.

Durch die Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens sollen jene Passagen des deutschen Textes, die von den rechtlich verbindlichen authentischen Fassungen des Übereinkommens⁴ abweichen, berichtigt werden. Da der materielle Inhalt der entsprechenden Bestimmungen durch die Neuübersetzung nicht berührt wird, wird die Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens im Rahmen der Berichtigung von Verlautbarungen gemäß § 10 Bundesgesetzblattgesetz vorgenommen. Als Grundlage für die Revision der deutschen Übersetzung dient die englische und französische Fassung des Übereinkommens sowie eine von der deutschen Nichtregierungsorganisation „Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.“ erstellte Schattenübersetzung.

¹ Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs; Pro Mente Oberösterreich; Netzwerk Selbstvertretung Österreich (SVÖ); Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ). Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) Burgenland.

² Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Bildung und Frauen; Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; Bundesministerium für Gesundheit; Bundeskanzleramt.

³ Eingerichtet durch §13 Bundesbehindertengesetz (BGBl. Nr. 109/2008).

⁴ Die authentischen Sprachfassungen des Übereinkommen umfassen die sechs Sprachen der Vereinten Nationen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch (Art. 50 Abs. 1 des Übereinkommens). Der englischen Fassung des Übereinkommens kommt besondere Bedeutung zu, da Englisch die vorrangige Verhandlungssprache im Rahmen des Ad-Hoc-Ausschusses zur Verhandlung des Übereinkommens war.

